

Kreistagsdrucksache Nr. 107/16/1

AZ. GB1/11

Anlage: 1 (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Niederschlagung von Forderungen der Abteilung Soziales

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 26.10.2016

Beschlussvorschlag:

Der dauerhaften Niederschlagung der in der in Anlage 1 der Kreistagsdrucksache beschriebenen Forderungen nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Sozialgesetzbuch (SGB) XII im Haushaltsabschnitt 41 wegen Uneinbringlichkeit wird in den Einzelfällen zugestimmt:

1. 10.113,47 €
2. 12.748,21 €
3. 30.768,09 €
4. 8.098,00 €
5. 8.079,93 €
6. 5.589,43 €

Sachverhalt:

Der Eingang ausstehender Forderungen ist im Bereich der Sozialhilfe vielfach äußerst ungewiss. Deshalb sind die ausstehenden Einzelforderungen im Interesse am Ausweis werthaltiger Rechnungsergebnisse grundsätzlich jährlich auf ihre Realisierbarkeit hin zu überprüfen und von Zeit zu Zeit um die dauerhaft uneinbringlichen Forderungen zu bereinigen (§48 LkrO i. V. m. § 25 GemHVO).

Ansprüche sollen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Eine Niederschlagung hat als Rechtsfolge die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Landkreises ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Nach § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs.3 Nr.9 der Hauptsatzung des Landkreises ist der Sozial- und Kulturausschuss für die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises von mehr als 5.000 € im Einzelfall zuständig. Diese sind in der nicht öffentlichen Anlage ausführlich dargestellt.

In den in der Anlage dargestellten Fällen eine Einziehung der Forderung aufgrund der persönlichen Voraussetzungen der Schuldner nicht mehr möglich. Die Einziehung hat somit keine Aussicht auf Erfolg und die Niederschlagung ist daher rechtmäßig und geboten.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der Niederschlagung werden entsprechende Sollabgänge veranlasst. Die Bereinigung des Einnahmesolls bewirkt haushaltstechnisch eine Verschlechterung des Einnahmeergebnisses in der Haushaltsrechnung desjenigen Jahres, in dem der Sollabgang erfolgt.